

Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume

A) Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG; SR 520.1.).

ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV; SR 520.11).

BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).

BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21).

GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung durch den Hauseigentümer ist nicht gestattet.

B) Leistungen der Gemeinde

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen unentgeltlich. Vom Hauseigentümer geforderte Mehrleistungen hat dieser zu bezahlen.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.
7. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Bundes- und Kantonsvorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen.
8. Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung bei der Beschaffung und die zentrale Lagerung durch die ZSO möglich ist.
9. Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

C) Pflichten des Hauseigentümers

10. Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Schutzraumkontrolle das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Artikel 29 GKG.
11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung sicher und vor Beschädigungen geschützt einzulagern.
12. Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Hauseigentümer sich weigert, den Empfang zu quittieren.
13. Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken, sofern geeignet, ist zulässig (Mehrkosten gemäss Art. 5 des Reglementes).
14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.
15. Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
16. Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

D) Strafnorm

17. Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen oder des eidgenössischen Strafrechts.

E) Zuständigkeit

18. Das Kader der Zivilschutzorganisation beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.
19. Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die zentrale Lagerung und/oder Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigungen.

F) Inkrafttreten

20. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1991 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Hans Bernh. Gsch

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 22. November 1991 bis 3. Januar 1992 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Thuner Amtsanzeiger vom 21. und 28. November 1991 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Unterlangenegg, 23. Januar 1992

Der Gemeindegemeinderat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Huber', written in a cursive style.

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Unterlangenegg vom 14. Dezember 1991 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITAERDIREKTOR



P. Widmer

Regierungsrat P. Widmer

20.2.92